

Bundesverfassungsgericht zu nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln:

## Auch chronisch Kranke erhalten kein Kassenrezept – Sie werden auf Ausgleichszahlungen der Kasse verwiesen

**B**ereits seit Jahren dürfen Vertragsärzte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nur in Ausnahmefällen per Kassenrezept verordnen. Immer wieder entsteht Kommunikationsbedarf im Praxisalltag, wenn ausgeschlossene Arzneimittel empfohlen werden. Manche chronisch Kranke meinen, sie seien besonders hart betroffen und benachteiligt. Das Bundesverfassungsgericht hatte deshalb die Verfassungsbeschwerde eines Versicherten zu entscheiden.

### 100 %ige Selbstbeteiligung

Die Gesetzeslage erscheint auf den ersten Blick nach § 34 Abs. 1 SGB V klar: Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind grundsätzlich von der Versorgung ausgeschlossen. Ausgenommen sind versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen. Des Weiteren legt der GBA in der Arzneimittel-Richtlinie fest, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten und deshalb mit Kassenrezept verordnet werden können. Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung stellt klar, dass ausgeschlossene Arzneimittel in der vertragsärztlichen Versorgung weiter einbezogen sein sollen. Der Gesetzgeber mutet den Versicherten hier allerdings eine 100 %-ige Selbstbeteiligung zu. Diese Motivation ist für das Verständnis der Regelungen von Bedeutung.

### Regelungen sind für Vertragsärzte ohne individuelle Ausnahmen verbindlich

Inzwischen ist auch gerichtlich bestätigt, dass Vertragsärzte über die Regelungen im SGB V und in der Arzneimittel-Richtlinie hinaus keinen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum haben. In Arzneimittelregress gerät ohne Verteidigungschance, wer sich über die Anordnungen hinwegsetzt, mag im einzelnen Behandlungsfall die Verordnung per Kassenrezept medizinisch auch noch so plausibel sein.

### Auch chronisch Kranke erhalten keine Kassenrezepte

In seinem Beschluss vom 12.12.2012 (AZ: 1 BvR 69/09) stellt das Bundesverfassungsgericht u.a. fest, chronisch Kranken werde in der GKV kein Sonderopfer zu Gunsten der Allgemeinheit durch den Ausschluss vieler nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel auferlegt. Die Ungleichbehandlung zwischen den Arzneimitteltelarten ziehe für chronisch Kranke tatsächlich höhere Zuzahlungen nach sich, sei aber gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz sei also nicht feststellbar. Für das Bundesverfassungsgericht spielt auch eine Rolle, dass der Gesetzgeber Regelungen getroffen hat, um die Belastung der chronisch Kranken durch die Kosten für Arzneimittel zu begrenzen. Bei der Zuzahlungsgrenze profitieren chronisch Kranke bei Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen und bei therapiegerechtem Verhalten, da

sie nach § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V nur Zuzahlungen bis zur Höhe von einem Prozent statt zwei Prozent des Bruttoeinkommens wie andere Versicherte leisten müssen.

### Mit kenntnisreicher Kommunikation schützen sich Ärzte und ihr Team

**Fazit:** Dass nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel vielfach nur mit grünem Rezept oder Privat Rezept verordnungsfähig sind, ist auch bei chronisch Kranken verfassungsrechtlich unbedenklich. Vertragsärzte und ihr Team sollten klipp und klar kommunizieren, wie das System geregelt ist, und dass eine individuelle Abänderungsmöglichkeit nicht besteht. Man sollte auch deutlich auf vom Gesetzgeber festgelegte Belastungsgrenzen für Zuzahlungen hinweisen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für medizinisch notwendige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. Larmoyantes Klagen ist fehl am Platz, denn chronisch Kranke sind gegenüber anderen Versicherten privilegiert, da sie Zuzahlungen nur bis zur Höhe von einem Prozent statt zwei Prozent des Bruttoeinkommens leisten müssen. ◀

Dr. jur. Frank A. Stebner, Fachanwalt für Medizinrecht, Salzgitter

Dr. jur.  
Frank A. Stebner  
(Salzgitter)  
Fachanwalt für  
Medizinrecht  
www.drstebner.de

